(Beilage zu Nr. 121 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 23. October 1864).

Publication.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden die von dem Herrn Minister des Innern bestätigten Budgets der Stadt Riga pro 1863 und 1864 desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Rigasche Stadt-Casse.

I. Ausgaben.

Capitel 1.

Gewöhnliche Ausgaben.

		Pro 1863. Rbl.	Kop.	Pro 1864. Rbl.	Kop.
1. Abtheilung.	Tilgung der Stadtschulden	83051	4	93446	4
2. Abtheilung.	Unterhaltung der Stadtbehörden und Beamten:				
	Unterhaltung des Raths, dessen Unterbehörden und Beamten	76312	55	76491	30
	Unterhaltung des Stadt-Consistoriums	1050	—	1050	—
	Unterhaltung der zur Stadt-Cassa-Verwaltung gehörigen Behörden und Beamten	20956	66	20206	66
	Stadtpolizei und Polizei-Commando	46095	54½	46381	70½
	Feuerlösch-Anstalt und Brand-Commando	13125	2½	11625	2½
	Medicinal-Polizei	1599	42	1579	42
	Ambarenwache und Feuerlösch-Anstalt	9200	—	8787	50
	Unterhaltung der Strafrechtspflege und des Stadtgefängnisses	2956	47	3415	—
	Gehalte und Gebühren der Handelsbeamten	8810	73	8930	73
	Erhebung der Chausséesteuer	4100	—	4149	—
	Emolumente des Portcommandeurs von den Schiffen	2655	—	2600	—
	Ballastlöschung	16738	—	18238	—
	Pensionen	10500	1	11872	53½
	Summa der 2. Abtheilung	214099	41	215326	87½
3. Abtheilung.	Placirung der Behörden und Unterhaltung der Stadtgebäude, Anstalten und Güter:				
	Miethe von Lokalen	8280	—	8530	—
	Unterhaltung der Gebäude, Holzplätze, Beheizung, Beleuchtung, Bereinigung und Beaufsichtigung derselben	15468	79	15282	97
	Unterhaltung der Anstalten	2720	—	2970	—
	Unterhaltung der Stadtgüter	11148	8	11735	86
	Summa der 3. Abtheilung	37616	87	38518	83
4. Abtheilung.	Aeußere Ordnung:				
	Reparatur und Instandhaltung der Stadtgebäude, Gärten und Holzplätze	16002	—	14802	—
	Reparatur der Stadt-Wasserleitung nebst Pumpen und Brunnen	23120	—	878	80
	Bereinigung der öffentlichen Plätze und Straßen	8950	—	8030	—
	Erleuchtung der öffentlichen Plätze, Thore, Brücken rc.	3280	—	6458	—
	Unterhaltung der öffentlichen Plätze, Straßen, Abzugskanäle, Trummen rc.	2600	—	3488	—
	Unterhaltung der Dünaufer-Bollwerke und Dämme nebst Abfahrten und Stegen	4200	—	6475	—
	Unterhaltung der Dünabrücken	20854	—	21554	—
	Unterhaltung der Wege und Brücken um die Stadt und die Vorstädte	3584	—	6384	—
	Vorkehrungen zur Sicherung beim Eisgange	2800	—	1000	—
	Summa der 4. Abtheilung	85390	—	69069	80

		Pro 1863. Rbl.	Kop.	Pro 1864. Rbl.	Kop.
5. Abtheilung.	Dislocation der Truppen und Ausgaben zu Militairbedürfnissen:				
	Beheizung, Beleuchtung und Bedürfnisse der Wachthäuser	460	—	490	—
	Für das Gensd'armen-Commando	585	90	635	90
	An die Quartier-Verwaltung für die im Landpolizei-Bezirk das Lager beziehenden Truppen	3502	54	3966	39
	Für die Militairbegleitung und Transport	340	—	375	—
	Bequartirung des Marine-Commandos	50	—	50	—
	Summa der 5. Abtheilung	4938	44	5517	29
6. Abtheilung.	Unterhaltung der Schulen, Wissenschafts- und Wohlthätigkeits-Anstalten:				
	Stadtschulen	22760	—	22810	—
	Stadtbibliothek	1305	—	1305	—
	Ausgaben für wohlthätige Zwecke	500	—	500	—
	Summa der 6. Abtheilung	24565	—	24615	—
7. Abtheilung.	Beisteuern:				
	Ressort des General-Gouverneurs	1150	—	1150	—
	Beheizung der Wohnung des Civil-Gouverneurs	102	73½	102	73½
	Kanzelleigelder für den Gouvernements-Procureur	184	29	184	29
	Gehaltszulagen für Beamte des Gouvernements	4150	—	4150	—
	Zur Kanzellei des Kreisfiskals	25	—	25	—
	Zur Kanzellei des Handels-Conseils	300	—	300	—
	Miethe, Beheizung und Beleuchtung des Probirhofs	900	—	825	—
	Zur Kanzellei des Impfungs-Comité's	42	85	42	85
	Quartiergelder für die Kreishebammen	47	86	72	86
	Kronsgefängniß	2677	—	2762	29
	Wegegelder für die nach Sibirien versandten Arrestanten	805	—	1200	—
	Portionsgelder für die innere Wache	41551	8	—	—
	Beitrag für das Archiereihaus und die kath. Kirche	1000	—	1000	-
	Honorar der Stadtmusici	595	82	595	82
	Verpflegung erkrankter Glieder fremder Gemeinden	4680	—	4150	—
	Unterhaltung der Poststation in Riga	9250	—	9250	—
	Unterhaltung der Poststation in Olai	8800	—	8800	—
	Unterhaltung der Chausséen	17313	—	15450	—
	An die Quartier-Verwaltung ⅔ der ¼ % Gelder	36970	—	35000	—
	Beitrag für das Polytechnicum	3000	—	3000	—
	Beitrag für den livländ. statistischen Comité	—	—	249	65
	Beitrag für die Kleinkinder-Bewahranstalt	—	—	200	—
	Beitrag für die nach Sibirien verschickten Letten	—	—	200	—
	Kronsimmobilien-Abgabe pro 1864	—	—	530	—
	Summa der 7. Abtheilung	133744	63½	88040	49½
8. Abtheilung.	Unvorhergesehene Ausgaben:				
	Fahrgelder und Expensen bei Besichtigungsfahrten	1400	—	1400	—
	Extraordinaire Ausgaben	11650	—	13600	—
	Durchgehende Posten: Wasserabgabe für die Commission zur Errichtung des Wasserwerks	—	—	22000	—
	Quartierabgaben	—	—	35800	—
	Erleuchtungsabgabe für die städtische Erleuchtungs-Anstalt	—	—	6536	—
	Erleuchtungsabgabe für die vorstädtische Erleuchtungs-Anstalt	—	—	7141	—
	Summa der 8. Abtheilung	13050	—	86477	—
9. Abtheilung.	Einmalige Ausgabe:				
	Für die Handels-Commission	—	—	220	—
	Summa des 1. Capitels	596455	39½	621231	33

Capitel 2.

	Pro 1863. Rbl.	Kop.	Pro 1864. Rbl.	Kop.
Auf das Conto der Pflasterungssteuern	14000	—	23420	—
Für die Pflasterungsremonte	—	—	8000	—
Zu den Wallabtragungsarbeiten	100000	—	—	—
Hülfslehrmittel für das Realgymnasium	2258	88	—	—
Neubau der St. Catharinenkirche in Wilkenhof	15000	—	—	—
Bau dreier Buschwächterhäuser	1000	—	1120	—
Herstellung von fünf Thorverschlüssen	3500	—	—	—
Erbau einer großen Markthalle	12000	—	—	—
Erbau eines Budengebäudes am Ende der Schmiedestraße	2800	—	—	—
Erbau der zweiten Dünamarktschenke	5000	—	—	—
Erbau von 25 Obstbuden	1875	—	—	—
Erbau eines öffentlichen Privets bei der großen Marktschenke	500	—	—	—
Erbau dreier Theebuden	1500	—	—	—
Herstellung von acht Durchlässen auf der Mitauer Chaussée	8404	—	—	—
Für einmalige Ausgaben aus dem Jahre 1862	191397	29 ½	—	—
Herstellung des Sandpfortenmarktes	—	—	7800	—
Verschüttung des Rodenburger Grabens und Herstellung eines Durchlasses	—	—	2700	—
Entwässerung der Sohse-Weide	—	—	1168	—
Herstellung einer neuen Plattform bei der Hauptwache	—	—	762	—
Brückung der Dünaufermarktplätze	—	—	5800	—
Zum Beginn des Baues des Realgymnasiums	—	—	50000	—
Summa des 2. Capitels	360856	29 ½	100770	—
Summa aller Ausgaben	957311	69	722001	33

II. Einnahmen.

Capitel 1.

Laufende Einnahmen.

Abtheilung. Einnahmen von Grundstücken, Besitzlichkeiten und öffentlichen Anstalten:

	Pro 1863. Rbl.	Kop.	Pro 1864. Rbl.	Kop.
Von den auf Grundzins abgegebenen Gründen in der Stadt und in den Vorstädten	16500	—	17000	—
Grundzins von Landstücken im Patrimonialgebiet und Heuschlägen in Wäldern	3800	—	4000	—
Standgelder für die Ambarenplätze	254	—	254	—
Renten von auf Immobilien ruhenden Kapitalien	56	—	56	—
Marktstandgelder	3130	—	2400	—
Standgelder für den Platz zum Verkauf von Vieh	300	—	407	—
Standgelder für den Platz zum Verkauf von Pferden	20	—	18	—
Standgelder für die Stapelung von Brennholz auf den Holzplätzen	80	—	110	—
Pacht von den Stadthölmern	3501	—	3251	—
Pacht und Standgelder von Plätzen und Theebuden ꝛc. außerhalb der Stadt	2299	—	2772	—
Pacht von Plätzen am Dünaufer	3627	—	3850	—
Pacht von Heuschlägen	5272	—	5340	—
Pacht von Gemüsegärten	210	—	210	—
Miethe für den Peterholmschen Garten	142	86	142	86
Pacht für das Uebersetzen über die Düna	700	—	700	—
Pacht für die Fischerei in der Düna	700	—	700	—
Pacht für das Grandschöpfen in der Düna	—	—	590	—
Pacht für das Eisbrechen in der Düna	—	—	532	—
Von Wohnungen, Speichern, Böden ꝛc. in Stadtgebäuden	6286	—	5705	—
Von den Stadtbuden	7426	—	12821	—
Für die Stadtambaren	2000	—	2000	—
Scheunenmiethgelder	2200	—	2200	—
Für die Häringsscheunen und Kajengelder	5310	—	5800	—
Kajen- und Stegegelder von Schiffen	4000	—	4000	—
Stadtufer- u. Bollwerksabgaben zur Stapelung von Materialien	1337	—	1320	—
Brückengelder	34000	—	36000	—
Bojengelder	700	—	650	—
Chausséesteuer	14750	—	14400	—
Stadtwaagegelder	36400	—	37200	—

		Pro 1863.		Pro 186	
		Rbl.	Kop.	Rbl.	K
	Tonnengelder	920	—	1150	—
	Für die Wasserleitung	19500	—	—	—
	Die zu refundirenden Unterhaltungskosten der alten Wasserkunst	2807	—	—	—
	Für das Entloschen der Ballastschiffe	16500	—	18000	—
	Für Entwässerungsröhren am Riesingkanal	100	—	200	—
	Für die Benutzung der Schloßschleuse und des Stadtgrabens	—	—	300	—
	Pacht für Drehlingsbusch von Hofesländereien	2050	—	1200	—
	Pacht für Drehlingsbusch von der Bauerschaft			1788	11
	Pacht für Klein-Jungfernhof und Krustenhof	5580	—	5580	—
	Pacht für den Kalkofen daselbst	1220	—	1220	—
	Pacht für Olai	5005	—	5005	—
	Pacht für Bebberbeck von den Hofesländereien	1400	—	1400	—
	Pacht für Bebberbeck von der Bauerschaft	2539	72	2539	72
	Pacht für Holmhof	2277	—	2277	—
	Pacht für Pinkenhof	8200	—	8200	—
	Pacht für die Fischerei im Babit-See	350	—	350	—
	Pacht für die Fischerei in der rothen Düna	275	—	275	—
	Pacht für die Marienmühle	1605	—	1605	—
	Grundzins von Schwarzeckshof	248	77	248	77
	Pacht für Kirchholm	5300	—	5800	—
	Pacht für den Kalkofen daselbst	1405	—	1405	—
	Pacht für Uexküll nebst Pröbstingshof und Borkowitz	11125	—	11125	—
	Grundzins vom Kupferhammer daselbst	180	—	180	—
	Pacht für Schloß-Lemsal	9700	—	9700	—
	Pacht für das dem Prediger abgetretene Land daselbst	24	—	24	—
	Grundzins für die Besitzlichkeit Freyberg daselbst	7	—	7	—
	Pacht für Ladenhof	4502	—	4502	—
	Pacht für Wilkenhof von den Hofesländereien	4005	—	1976	—
	Pacht für Wilkenhof von der Bauerschaft			5908	10
	Von den Stadtwäldern	1000	—	1400	—
	Für Jagdscheine und Strafgelder für Jagd- und Forstfrevel	745	—	850	—
	Pacht von Lehmgruben	391	—	430	—
	Beitrag der Bauern für Stadtgüter-Aerzte	500	—	500	—
	Grundzins für einen Heuschlag unter Pröbstingshof	7	68	7	68
	Grundmiethe für 2 Lofstellen unter Uexküll von der Eisenbahn	50	—	50	—
	Pacht für den Torfmoor unter Pinkenhof	26	15	26	15
	Miethe für die Doctorwohnung in Lemsal	—	—	50	—
	Summa der 1. Abtheilung	265046	18	259768	39
2. Abtheilung.	Auflage auf die Stadteinwohner:				
	Polizeiabgaben der Immobilien	31000	—	32000	—
	Polizeiabgaben von den Unbesitzlichen	9000	—	10000	—
	Wasserabgabe von den Immobilien	—	—	22000	—
	Quartierabgabe von den Immobilien	—	—	30000	—
	Quartierabgabe von den Unbesitzlichen	—	—	5800	—
	Erleuchtungsabgabe für die städtische Erleuchtungs-Anstalt von den Immobilien	—	—	5400	—
	Erleuchtungsabgabe für die städtische Erleuchtungs-Anstalt von den Unbesitzlichen	—	—	1136	—
	Erleuchtungsabgabe für die vorstädtische Erleuchtungs-Anstalt von den Immobilien	—	—	6846	—
	Erleuchtungsabgabe für die vorstädtische Erleuchtungs-Anstalt von den Unbesitzlichen	—	—	295	—
	Pferdesteuer	—	—	8000	—
	Kämmereigelder	3300	—	3450	—
	Summa der 2. Abtheilung	43300	—	124927	—
3. Abtheilung.	Besteuerung der Handel- und Gewerbetreibenden:				
	Von den Kaufleuten $\frac{1}{4}$ % Gelder	8665	—	8650	—
	Von den Kaufleuten 10 % Hilfslandessteuer	11125	—	11125	—
	Von den handeltreibenden Bauern 10 % Hilfslandessteuer	140	—	135	—
	Von den Billeten der Fuhrleute	800	—	815	—
	Von den Lichterböten	200	—	200	—

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 23 October 1864. № 121. Пятьница, 23. Октября 1864.

Bericht über die 292. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga, am 14. October 1864.

Nachdem Herr Bürgermeister Müller an Stelle des durch Unwohlsein am Erscheinen verhinderten Präsidenten die Sitzung eröffnet hatte, referirte der Secretair über die in der letzten Zeit eingegangenen Drucksachen u. dgl. Als solche wurden namentlich angezeigt: Von der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen: Erster und zweiter Jahresbericht nebst Statuten. Br. 1864. Vom hiesigen Naturforschenden Verein: Correspondenzblatt XIV. 11. — Von der Kais. Naturforschenden Gesellschaft zu Moskau: Bulletin 1864. 2. — Von dem Redacteur der Stadtblätter Herrn R. Asmuß: Rigasche Stadtblätter 1863. Revalsche Zeitung 1863. Berichte über Wohlthätigkeits- u. gemeinnützige Anstalten in Beilagen zu Provinzialblättern. — Von der Finnischen Literaturgesellschaft zu Helsingfors Kaytelmistö III. — Von dem Director der Gesellschaft Herrn Dr. W. v. Gutzeit: Wörterschatz der deutschen Sprache Livlands. 2. Lief. — Von dem Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben. 15. Veröffentlichung, enthaltend schöne Handzeichnungen alter Meister. — Von der Archäologischen Commission zu Wilna nebst Schreiben vom 4. Oct.: Monument sépulcral en marbre de Leon Sapiéha dans l'eglise de St. Michel du Convent de Clarisses érigé en 1633 (ein schönes Kunstblatt im größten Folio). An Fortsetzungen: Correspondenzblatt des Gesammtvereins u. s. w. XII. 1864. 1. 2. 3. 4. Lindenschmidt. Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. II. 1. 1864. — Baltische Monatsschrift 1864. August. September. — Berkholz, Mittheilungen 1864. 5. — Darbringungen für die Bibliothek gingen ein: von den HH. Schuldirector Krannhals, Staatsrath Kästner, Oberlehrer Haller und von dem Präsidenten, für die Münzsammlung von Hrn. Dr. W. v. Gutzeit (drei kleine ältere ausländische Silbermünzen.) — Anknüpfend an die von der Wilnaer Archäologischen Commission übersandte Abbildung des prachtvollen Grabmals Leo Sapieha's gab der Secretair einige historische Nachrichten über diesen berühmten polnischen Feldherr und Staatsmann, welcher auch zu Livland in nähere Beziehung getreten war, namentlich als von dem Reichstage des J. 1589 zugleich mit Severin Bonar abgesandter Commissair zur Untersuchung des damaligen rigaschen Aufruhrs und der Mißhelligkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft, sowie als Glied der unter dem Erzbischof von Lemberg Solikowski zu Wenden im J. 1598 zusammengetretenen Commission zur Revisio privilegiorum. Hierauf theilte Herr Dr. v. Gutzeit einen Aufsatz „zur Geschichte der Güter Kirchholm und Uexküll" mit, in dem die Schicksale dieser beiden gegenwärtig der Stadt Riga gehörigen Güter zu einem Theil nach M. v. Wiedau's aus dem Sonntagschen Nachlaß in den Besitz unserer Gesellschaft übergegangenen handschriftlichen Arbeit: designatio documentorum originalium civitatis rigensis ut et historia diplomatica ejusdem civitatis ab an. 1158 usque ad annum 1582 dargestellt werden; aus demselben wäre hervorzuheben, daß Uexküll anfänglich bischöfliches, Kirchholm Ordens-Eigenthum war, beide nach Auflösung des Ordensstaates in den Besitz der Krone Polens übergingen und mittelst Schenkungsbriefes Gustav Adolph's vom 23. April 1630 auf ewige Zeiten der Stadt Riga zum Eigenthum verliehen wurden, nachdem sie der letztern bereits mehrere Male von der Krone Polens verpfändet gewesen waren, beide waren durch wiederholte Schenkungen und Verpfändungen, Seitens der Ordensmeister und Bischöfe, sowie der polnischen Könige in verschiedene kleine Güter zerstückelt, namentlich Kirchholm und konnte nur durch langjährige Bemühung und Beharrlichkeit von Seiten der Stadt das Getrennte durch Ankauf wieder zusammengefaßt werden. Ferner gab Hr. Dr. W. v. Gutzeit einige Nachrichten betreffend den ersten livl. Schriftsteller über Landwirthschaft, als welcher Salomon Gubert, weiland Pastor zu Sunzel gilt, während die Arbeit seines Vorgängers des Dr. med. Zacharias Stopius, dem 1562 und 1573 das nach ihm benannte Gut Stopiushof verlehnt wurde, bisher unbekannt geblieben ist. Zum Schluß referirte Hr. Bürgermeister Müller über das zweite, soeben publicirte Heft des auch in historischer Beziehung höchst werthvollen „Wörterschatzes der deutschen Sprache Livlands" von Dr. W. v. Gutzeit und gab aus demselben einige bemerkenswerthe Mittheilungen, die in der Versammlung eine lebhafte Theilnahme fanden.

Die nächste Versammlung findet am 11. Nov. c. statt.

Blicke in das Leben des Mittelalters.

Von Otto Bank.

(Fortsetzung.)

Rücksichtlich der geselligen und in gewissem Sinne auch nationalen Unterhaltungen, welche in den vornehmen Kreisen üblich waren, übernahmen, wie oben zu ersehen, ihre männlichen und weiblichen Mitglieder selbst einen großen Theil derselben. Doch schon in ganz frühen Tagen gab es wandernde und herumziehende Musikanten, Geigen-, Harfen- und Zitherspieler, auch fahrende Sänger, fahrende Schüler, Gaukler und Possenreißer, die sich von einem Burgsitz, von einem Frohnhof zum andern begaben und immer nur so lange verweilten, als sie gefielen und als es ihnen selbst gefiel. Im südlichen Frankreich thaten dies die Jongleurs, im übrigen die Ministrels. Von ihrem Herumziehen von einem Hofe zum andern nannte man sie in Deutschland Hofirer. Sie waren schon im 11. Jahrhundert oft so herabgekommen, daß man sie mit einem kleinen Trinkgelde abfinden konnte und fehlten auch in späteren Zeiten bei keiner feierlichen Gelegenheit.

In den allerersten Zeiten des Mittelalters standen auch diese wandernden Sänger und fahrenden Leute verschiedener Art in hoher Achtung und waren auf allen Herrenhöfen, wo sie sich zeigten, willkommen. Merkwürdig ist, daß schon im 8. Jahrhundert die Geistlichkeit im Dichten und Treiben dieser öffentlichen Producenten einen Zusammenhang mit der alten Mythologie und mit dem Heidenthume überhaupt witterte und mit Eifer gegen die Freigebigkeit der Fürsten und Edeln zu Gunsten dieser Personen auftrat. Die Höfe blieben aber damals nach wie vor der Sammelplatz der herumziehenden Spielleute und Jongleurs. Sie wurden hier und da sogar mit solcher Freigebigkeit belohnt, daß manche Herren zu dem Ende ihre Herrschaften opfern mußten, gerade sowie unsere Gegenwart Fälle aufzuweisen hat, in denen das Mäcenat, besonders des Schauspielerthums, zum Bettelstab führte. Erst seitdem durch die Minne- nnd Meistersänger und durch andere Hofdichter aus der Volkspoesie eine ritterliche Kunst ausgeschieden worden war, sanken die Spielleute und fahrenden Künstler mit der Volkspoesie selbst in Verachtung. Sie wurden von nun an auf gleiche Linie mit den unehrlichen, verächtlichen und rechtslosen Leuten gestellt, schon im Landfrieden von 1281 und man nannte sie Lotterbuben, leichte Leute, böse Spielleute. Als rechtslos durften sie ungestraft beleidigt werden, denn sie erhielten entweder gar keine Genugthuung oder z. B. nur die spöttische Scheinbuße, dem Schatten ihres Beleidigers an der Wand einen Handschlag geben zu dürfen. Uebrigens bezog sich dieser rechtlose Zustand nicht auf Hab und Gut und Geldgewinn, wobei jenen gedrückten Ständen mit richtigem Maß von den Behörden gemessen werden mußte.

In ähnlicher Weise und von gleichem Ursprung her galt auch bekanntlich der Schauspielerstand Jahrhunderte lang für unehrlich und mußte derselbe vieler bürgerlichen Rechte bis in eine verhältnißmäßig späte Zeit hinein entbehren. Die Macht des Vorurtheils hat sich durch alte Ueberlieferungen nur zu lange aufrecht erhalten. Beneke sagt bei dieser Gelegenheit in seinem Werke „von unehrlichen Leuten“: „Wenn nun auch längst aus den alten Spielleuten ein geachteter und ehrenwerther Stand gebildeter und tüchtiger Musiker, Schauspieler und anderer hierher gehöriger Künstler sich herausgerungen hat, und wenn es auch längst keine gesetzliche Unehrlichkeit mehr giebt für die zurückbleibende Bande der Possenreißer, Taschenspieler, Bänkelsänger und Gaukler aller Art, so können dieselben, aus inneren moralischen Gründen, doch nimmermehr aus dem Bann jener Anrüchigkeit herauskommen, welche ihre Vorweser einst traf, weil sie Gut für Ehre nahmen. Diesem lustigen Volke kann zwar der Eintritt in ehrbare Gewerbe nicht versagt werden, aber der Eintritt in die Familienverbindungen des achtbaren Bürgerstandes wird ihm gewehrt bleiben und ein in der Natur der Sache liegender volksthümlicher Makel wird nach wie vor dem Kleide der Unehre aller dieser Wild- und Blendlinge der Künste angeheftet sein. Aber auch außer ihnen ist der Spielleute Zahl noch immer Legion, am grünen Tisch wie anderswo. Manche edle Naturen reißt es fort, für eitlen Glanz und trüglichen Schimmer mit dem Teufel ein Schach zu spielen um die unsterbliche Seele; wie bald sind seine Offiziere, die Tugenden, genommen, der Thurm der Ehre gefallen! Fürwahr, Gut für Ehre nehmen noch heut zu Tage unendlich Viele und oft sehr unkünstlerische Menschen und dem Gott Mammon geben sie für Geld und Papiervaluten tagtäglich ganze Schaaren mit Vergnügen zu Erb und Eigen. Die alte gesetzliche Unehrlichkeit ist aber bei den künstlerischen Spielleuten stehen geblieben und war aufgehoben, bevor es Börsenspielleute gab.“

Endlich kämpfte schon die mittelalterliche Geistlichkeit, hin und wieder durch Verweigerung des Abendmahls und andere barbarische Maßregeln, so erfolgreich gegen die fahrenden Künstler, daß diese zuletzt auch an den Herrenhöfen nicht mehr geduldet waren und nun zu Bänkelsängern und Marktschreiern auf den Jahrmärkten und in den Dorfschenken herabsanken, gegen deren Unfug schon eine Verordnung von 1516 einschritt.

(Forts. folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 23. October 1864.

Bekanntmachung.

Im Rigaschen Kreise, Sissegalschen Kirchspiel unter dem Gute Fistehlen auf dem Beigut Erroge sind in der Nacht vom 17. auf den 18. October von dem Arrendator J. Schuhmann folgende Sachen gestohlen worden: 3 große blanke Verdeckleder, — zwei große Bindsohlleder, — $2^1/_2$ braune Pastelleder, — 1 neues englisches mit Messing beschlagenes Pferdegeschirr nebst Zaum, — 4 neue

mit Messing beschlagene Kummete, wovon zwei für eine Deichselequipage und zwei für eine Fiemerequipage, die Hölzer sind ungestrichen, — 2 neue geknotete Hintergeschirre nebst Zaum, unbeschlagen von weißgegorbenen Riemen für eine Deichselequipage, — 2 paar neue Strängen nebst Brustriemen von schwarzem Plattleder mit schwarzen eisernen Schnallen, 30 Pfund feines Flachsgarn, — 1 Geschirr mit 5 Liespfd. und 2 Spänne von je $1/2$ Liespfd. Butter, — 7 schwarze u. 7 weißgraue gegorbene Schaffelle, — 10 schwarze gegorbene Kalbfelle, — 2 kleine Glanzfelle, 1 Paar große getragene schwarzverbrämte Herrenstiefel, — 11 Paar Knaben u. Mädchenstiefel. Einige Felle sind mit den Buchstaben J. M. S. bezeichnet. Wer vorbenannte gestohlene Sachen ausfindig macht und anzeigt, erhält eine Belohnung von **50 Rbl.**

Angekommene Fremde.

Den 23. Oct. 1864.

Stadt London. Hr. Kaufmann Haase von Friedrichstadt; Hr. Stabscapit. Markling von Warschau; Hr. Kaufmann Kwasdoff von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Raczinsky, Hr. Staatsrath v. Kienitz, Hr. Secretair Erdmann von Mitau; Hr. Baron Rönne, Hr. v. Lövis jun., Frau Transehe nebst Tochter aus Livland.

Hotel du Nord. Frau v. Benrath nebst Familie von Dorpat.

Stadt Dünaburg. Hr. Gutsbesitzer Jurewitsch von Dünaburg; Hr. Coll.-Secr. Pflug, Hr. Archivar Freiberg von Jacobstadt; Hr. Capitain Stengelmeyer von St. Petersburg.

Hotel Hamburg. Hr. Musiker Peters von Güstrow, Hr. Schiffscapit. Sörensen von Norwegen; Hr. Kaufmann Rüber von Mitau.

Frankfurt a. M. Hr. Kaufmann Stein von Werro; Hr. Oeconom Hilgendorff von Stettin.

Hr. Verwalter Dickmann, HH. Arrendatore Meßhack und Krumberg, Hr. Arrendator Korn von Dünaburg; Hr. Eisenbahn-Beamter Purrau von Römershof.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 17. Oct. 1864. S.-Rbl

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
Buchweizengrütze	4 4 50
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 20 60
Erbsen	2 20 40
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 70 85
Weizenmehl	2 1 80
Kartoffeln	90 100
Butter per Pud	9 9 40
Heu „ „ K.	35 40
Stroh „ „ „	20 25
per Faden.	
Birken-Brennholz	4 50 —

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 50 60
Fichten- „	3 50 —
Grähen- „	2 50 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Hanf, Poln. Rein	$35^1/_7$ $36^4/_7$
do. Ausschuß	$34^2/_7$ $35^5/_7$
do. Paß	$33^3/_7$ $34^6/_7$
Flachs, Kron- K. 1	—
puik Kron- P. K. 1.	
fein puik Kron- F. P. K. 1	—
Wrack- W. 2	—
puik Wrack- P. W. 2	—
Dreiband D. 3	—

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4	—
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	42
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	46
fein puik Hofsdreiband (portug.)	52
F. P. H. D 2.	—
Livl. Dreiband L. D. 3	—
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	—
Flachshede	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Wachs per Pud	$15^1/_2$ 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Reshinischer Tabak	— —
Bettfedern	10 115
Kuhhaare	8
Pferdeschweife pr. Pud	10 12
Mähnen dito	$5^1/_2$ $6^1/_2$
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à $7^1/_2$
Juften, weiße pr. Pud	14 à $14^1/_2$
Rinderhäute, getrocknete, von 8–15 Pfd., pr. Pf.	26 à $26^1/_2$ K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	74 R.
Roggen „ „ 15 „	81 „
Hafer à 20 Garn. S.-R.	1 5 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	—	Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	—	Pence St.	
Paris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 15.	16.	17.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	92	„
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	$93^3/_4$	$93^1/_4$
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	97	$96^1/_2$
do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 15.	16	17.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	100	„	100	„
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	$99^1/_4$
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	$98^1/_2$
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 R. v. Einzahlung	113	„	„	$113^1/_2$	$112^3/_4$

Landwirthschaftlicher Anzeiger

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 119. Riga, Freitag, den 23. October 1864.

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck bei Livländischen Gouvernements-Typographie.

ПРИЛОЖЕНИЕ

		Pro 1863. Rbl.	Kop.	Pro 1864. Rbl.	Kop.
	Von den Tracteur-Anstalten	7000	—	10000	—
	Von Einfahrten und Victualienbuden	750	—	1215	—
	Summa der 3. Abtheilung	28680	—	32140	—
4. Abtheilung.	Indirecte Steuern:				
	Accise von Getränken	22925	—	22925	—
	Lastengelder von Schiffen	7405	—	7200	—
	Freiwillige Beiträge der Kaufmannschaft	62805	—	62500	—
	Emolumente des Port-Capitains	2655	—	2600	—
	Gebühren der Waage-Notaire	2145	—	2200	—
	Lotteriesteuer	5	—	60	—
	Steuer von Leihbriefen, Wechseln 2c.	4250	—	3930	—
	Justirungsgebühren	670	—	710	—
	Beiträge der Rechtgläubigen und Katholiken zur Kirchenordnung	275	—	285	—
	Summa der 4. Abtheilung	103135	—	102410	—
5. Abtheilung.	Hilfseinnahmen:				
	Von Seiten des Reichsschatzes	29142	86	29142	86
	Von Seiten der Handlungs- und Disconto-Casse	300	—	300	—
	Von Seiten des Saatschreibers	720	—	720	—
	Von der Kaufmannschaft für die Ambarenwache und Spritze	9050	—	8600	—
	Grundzins für die neuen Ambaren	150	—	187	50
	Renten des Rathsgagen-Verbesserungsfonds	2815	—	2815	—
	Renten des Reservekornmagazin-Kapitals	6055	33	—	—
	Summa der 5. Abtheilung	48233	19	41765	36
6. Abtheilung.	Verschiedene und zufällige Einnahmen:				
	Straf-, Confiscations-, Appellations-, Ausschreibungsgelder 2c.	1550	—	1410	—
	Caducirte Nachlässe	1	—	1	—
	Aus dem Verkauf alter Materialien und Möbeln	360	—	1000	—
	Für die Verpflegung fremder Gemeindeglieder	260	—	200	—
	Für die Leichenschleppe	10	—	10	—
	Kleine Einnahmen	940	—	1030	—
	Vom Hösch. Blumenhof für die Ablösung des Waldnutzungsrechts	—	—	1200	—
	Summa der 6. Abtheilung	3121	—	4851	—
	Summa des 1. Capitels.	491515	37	565861	75

Capitel 2.

	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Aus dem Reservekornmagazin-Kapital	—	—	50000	—
Steuer für die Neupflasterung der Straßen	17500	—	19015	—
Straßensteuer	400	—	900	—
Anleihe für die Wallabtragungsarbeiten	100000	—	—	—
„ auf Rechnung der Pflaster- und Straßensteuern	3969	76½	—	—
„ zur Bestreitung einmaliger Ausgaben	282844	85½	—	—
Beitreibung von Rückständen	46195	—	71018	45
Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke	13886	70	15206	13
Summa des II. Cap.	465796	32	156139	58
Summa aller Einnahmen	957311	69	722001	33

Capitel 3.

Kapitalien der Rigaschen Stadt-Casse.

	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Pensionscapital nebst Renten	71761	47½	77410	14½
Rathsgagenverbesserungsfonds	55801	—	55801	—
Capital des früheren Reservekornmagazins	127445	28	62500	—
Summa	255007	75½	195711	14½

Capitel 4.

Schulden der Rigaschen Stadt-Casse.

	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Von Stiftungen deponirte und aufgenommene Capitalien	176599	93	163313	18
Der Krone schuldige Summen für den Erbau der Chausseen	19654	95	18580	80

	Pro 1864. Rbl.	Kop.	Pro 1863. Rbl.	Kop.
Von Collegien allg. Fürsorge Anleihe zur Abtragung der Festungswerke.	584906	64	575302	91
Anleihe für dieselben Arbeiten 2ter Kategorie von verschiedenen Kassen und Privatpersonen	—	—	150000	—
Anleihe für Rechnung der Straßenpflaster- und Straßensteuer	48000	—	73000	—
„ zur Bestreitung einmaliger Ausgaben von verschiedenen Kassen und Privatpersonen	81000	—	248000	—
zusammen	910161	—	1228196	89

B. Rigasche städtische Erleuchtungs-Anstalt.

I. Ausgaben.

	Pro 1864. Rbl.	Kop.	Pro 1863. Rbl.	Kop.
Für Gasbeleuchtung (323 Laternen)	—	—	7752	—
Zu Kanzelleibedürfnissen	—	—	50	—
Für diverse Ausgaben	—	—	30	—
Summa	—	—	7832	—

II. Einnahmen.

	Pro 1864. Rbl.	Kop.	Pro 1863. Rbl.	Kop.
Erleuchtungsbeiträge von den Immobilien	—	—	5400	—
Rückstände derselben	—	—	900	—
Erleuchtungsbeiträge von unbesitzlichen Kaufleuten	—	—	1000	—
Rückstände derselben	—	—	50	—
Erleuchtungsbeiträge von unbesitzlichen Handwerkern	—	—	100	—
Rückstände derselben	—	—	20	—
Erleuchtungsbeiträge von Unbesitzlichen der Handlungsämter	—	—	36	—
Renten des Reservekapitals	—	—	281	70
Diverse Einnahmen	—	—	45	—
Summa	—	—	7832	70
III. Reservekapital	—	—	6260	—

C. Rigasche vorstädtische Erleuchtungs-Anstalt.

I. Ausgaben.

	Pro 1864. Rbl.	Kop.	Pro 1863. Rbl.	Kop.
Für Hanföl	2360	—	3100	—
„ Gasbeleuchtung	2040	—	3936	—
Rückstände für Gasbeleuchtung pro 1863	—	—	4352	28
Für Lampendochte	90	—	100	—
„ Remonte des Erleuchtungsapparats	310	—	340	—
Lohn der Laternenanstecker und Aufseher	1620	—	1300	—
Lichtgelder für dieselben	60	—	75	—
Kosten der Erleuchtung für die Stadtkasse	500	—	1528	—
Local für die Laternenanstecker	130	—	130	—
Gagen der Beamten	365	—	365	—
Diverse Ausgaben	350	—	300	—
Zusammen	7825	—	15526	28

II. Einnahmen.

	Pro 1864. Rbl.	Kop.	Pro 1863. Rbl.	Kop.
Von den Immobilien	7082	50	6846	—
Rückstände von denselben	7000	—	6328	75
Von den Unbesitzlichen	250	—	295	—
Rückstände von denselben	400	—	504	50
Von der Stadtkasse	500	—	1528	—
Diverse Einnahmen	25	—	25	—
Zusammen	15257	50	15527	25

Riga-Schloß den 23. October 1864. Nr. 2410.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Beilage zur Livl. Gouv.-Zeitung Nr. 121 v. 23. Oct. 1864.

Verzeichniß

r am 8. October 1864 in der Reichsschuldentilgungs-Commission gezogenen, der Einlösung unterliegenden Serien r 1sten 4½ % Anleihe, welche in Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 9. December 1849 durch die Ban-iers Gebrüder Baring & Co. in London negocirt worden und deren gezogene Billete bei den genannten Ban-iers in der Zeit vom 1. Januar bis ultimo Februar 1865 neuen Stils eingelöst werden können:

Serie	12	Billet-Nr.	540	bis Nr.	588	inclusive.
"	54	"	2598	" "	2646	
"	76	"	3676	" "	3724	
"	97	"	4705	" "	4753	
"	125	"	6077	" "	6125	
"	164	"	7988	" "	8036	
"	168	"	8184	" "	8232	
"	266	"	12986	" "	13034	
"	306	"	14946	" "	14994	
"	351	"	17406	" "	17469	
"	364	"	18238	" "	18301	

Riga-Schloß, den 23. Oct. 1864.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 121. Freitag, 23. October — Пятница, 23. Октября 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen

der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird das nachstehende, in der der „Nordischen Post" Nr. 187 beigefügten offiziellen Beilage vom 23. August c. Nr. 6 enthaltene Circulair des Herrn Ministers des Innern (Oeconomie-Departement Abth. III vom 14. August c. Nr. 5647), in Betreff **der den Truppen abzulassenden Materialien zur Einrichtung von Lagerküchen, Brodbäckereien u. s. w.** hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. In Veranlassung der von einigen Gouvernements-Obrigkeiten angeregten Zweifel hinsichtlich der Ablassung von Materialien an die Truppen zu den in den Lagern einzurichtenden Küchen, Brodbäckereien, Pritschen in den Zelten der Untermilitairs, Bänken, Waschbecken u. a. hält das Ministerium des Innern, indem es findet, daß in der in Geltung befindlichen Verordnung über Landesprästanden keine Ablassung solcher Materialien von Seiten des Landes statuirt ist, in Uebereinstimmung mit dem Finanzministerium es für nöthig, den Herrn Gouvernements-Chefs mitzutheilen, daß demnach den Requisitionen der Militair-Befehlshaber wegen Ablassung von Materialien Seitens des Landes zu den obgedachten, in der Landesprästanden-Verordnung nicht genannten Lagereinrichtungen nicht gewillfahrt werden kann, so lange nicht auf gesetzgebendem Wege die Frage über die Quelle, aus welcher eine solche Ausgabe bestritten werden soll, entschieden ist. Nr. 2376 d.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in der der „Nordischen Post" Nr. 187 beigefügten officiellen Beilage vom 23. August c. Nr. 6 enthaltene Circulair des Herrn Ministers des Innern in Betreff dessen, **daß Beschwerden über Stadt-Dumen in Bezug auf die Bestätigung der Repartition der Immobiliensteuer unberücksichtigt zu lassen sind** (Oeconomie-Departement II Abth. für Stadtangelegenheiten, Tisch I, vom 19. August 1864, Nr. 5536) hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht: An das Ministerium des Innern gelangen von den Besitzern städtischer Immobilien Beschwerden darüber, daß die Gouvernements-Regierungen sich weigern Reclamationen wider die Stadtdumen in Bezug auf die Seitens dieser letzteren geschehene Bestätigung der Repartitionen der an Stelle der Kopfsteuer von den Meschtschanins festgesetzten Steuer zu beprüfen, ungeachtet dessen, daß die Bittsteller die Unrechtfertigkeit dieser Repartitionen nachweisen.

In Anbetracht, daß den Stadtdumen oder den dieselben ersetzenden Behörden nach dem genauen Sinne der §§ 10, 11 und 13 der Allerhöchst bestätigten Regeln für die Erhebung der angegebenen Steuer die definitive Bestätigung der Repartitionen dieser Steuer zusteht, daß in den von ihnen dieserhalb zu treffenden Verfügungen gemäß der Anmerkung zu dem § 11 der Regeln zwei oder drei von den Hausbesitzern gewählte Deputirte sich betheiligen und daß endlich die Steuer-Repartitionen selbst durch Personen geschehen, welche von den städtischen Immobilienbesitzern aus ihrer Mitte gewählt werden, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, daß die Beprüfung des desfallsigen Verfahrens der städtischen Gemeinde-Anstalten Seitens der Gouvernements-Regierungen sich einerseits als mit den bezogenen Gesetzesbestimmungen nicht übereinstimmend, andererseits aber auch als vollständig überflüssig darstellt, da die Besitzer der der Steuer unterliegenden Immobilien alle Mittel haben, dieselbe ordnungsmäßig und unparteiisch zu repartiren und ihnen außerdem die Möglichkeit geboten ist, ihr Interesse auch in der

Session der Stadtdumen selbst durch die hiezu besonders erwählten Repräsentanten wahrzunehmen.

Demnach beehre ich mich Ew. Excellenz (den Livl. Herrn Gouvernements-Chef) behufs in festgesetzter Ordnung zu treffender Anordnung, mitzutheilen, daß Beschwerden über die Stadtdumen in Bezug auf diesen Gegenstand keine Folge zu geben ist. Nr. 2376 e.

* * *

Лифляндское Губернское Управленіе, въ слѣдствіе предложенія Г. Генералъ-Губернатора, симъ объявляетъ для всеобщаго свѣдѣнія, что впредь наемъ охотниковъ въ военную службу на счетъ суммъ внесенныхъ откупившимися рекрутами въ послѣдніе два рекрутскихъ набора, будетъ производиться не въ одномъ Губернскомъ Управленіи, но также и въ Канцеляріи Г. Генералъ-Губернатора. Нанимающійся въ рекруты получаетъ 570 руб. и общество его вправѣ отказать въ согласіи своемъ на наемъ, только въ такомъ случаѣ, если оно имѣетъ къ тому тѣ самыя причины, которыя по закону препятствуютъ перечисленію изъ одного общества въ другое. Наемщикъ можетъ обезпечить содержаніе остающагося въ обществѣ семейсва своего, обращая для сего часть причитающейся ему наемной суммы. № 2556.

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Publication der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung d. d. 31. August a. c. sub Nr. 1481 ist im Pkt. 7 unter Anderem festgesetzt worden, daß die Kartoffelkochfässer behufs **Ablassens der Kartoffeln zum Branntweinsbrande** auch mit den bisher gebräuchlichen nicht conischen Maaßen vermessen werden können.

In Gemäßheit der Circulair-Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 30. September a. c. Nr. 588 ist gegenwärtig festgesetzt worden:

1) daß die Kartoffeln zur Maische abgelassen werden können: a) nach Gewicht, b) mittelst conischer Maaße von festgesetzter Größe und c) mittelst Kartoffelkochfässer, welche mit dem beregten conischen Maaße, in der durch die Publication d. d. 31. August a. c. festgesetzten Ordnung vermessen worden sind und unter den in der bezeichneten Publication angegebenen Bedingungen;

2) daß die erste Ausmessung der Kartoffelkochfässer Seitens der Getränkesteuer-Verwaltung beim Beginn des Branntweinbrandes zu geschehen hat, in der Folge aber zu jeder Zeit, sobald dieselbe von der Getränkesteuer-Verwaltung oder von dem Brennereibesitzer für nothwendig befunden wird, von den Getränkesteuerbeamten wiederholt werden kann;

3) daß die Controle des Gewichts der Kartoffeln für das Kartoffelkochfaß durch Umjustirung des conischen Maaßes, sowie gleichermaßen die Controle des Gewichts der Kartoffeln für die conischen Maaße, wo letztere als Modus des Ablassens der Kartoffeln zur Maische verwandt werden, bei jedesmaliger Revision der Brennerei Seitens der Getränkesteuerbeamten, d. i. mindestens einmal im Monat stattzufinden hat.

Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung werden obige Bestimmungen desmittelst den Herren Brennereibesitzern mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Vermessung der Kartoffelkochfässer nunmehr auch nur vermittelst der für alle Brennereien obligatorischen conischen Maaße von festgesetzter Größe zu geschehen hat.

Riga, den 14. October 1864. Nr. 1773.

* * *

Von dem Kammereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden alle Diejenigen, **welche gesonnen sind im Jahr 1865 hierselbst in der Stadt oder in den Vorstädten Tracteuranstalten und Einfahrten** mit dem Rechte zum Verkauf von veraccisten Getränken zur Verzehrung an Ort und Stelle, **Weinhandlungen und Getränkeanstalten** mit dem Rechte zum Detailverkauf von veraccisten Getränken und **Schenken zu halten**, desmittelst aufgefordert, **zum Erhalt der** ihnen hiezu erforderlichen **Concessionen** unter Beibringung der zur Eröffnung derartiger Anstalten gesetzlich vorgeschriebenen Handelsscheine und Billete im Laufe des November- und December-Monats dieses Jahres **bei diesem Kämmereigerichte sich zu melden** und hierselbst die von ihnen zum Besten städtischer Cassen zu entrichtenden Abgaben einzuzahlen und haben Diejenigen, welche gesonnen sind ihre resp. Anstalten zu eröffnen

im 1. Stadttheile **vom 9. bis zum 14. November** d. J.,

im 2. Stadttheile **vom 16. bis zum 23. November** d. J.,

in der St. Petersburger Vorstadt **vom 24. November bis zum 2. December** d. J.,

in der Moskauer Vorstadt **vom 3. bis zum 12. December** d. J. und

in der Mitauer Vorstadt **vom 14. bis zum 22. December** d. J. —

bei dieser Behörde das Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls sie selbst sich diejenigen Nachtheile beizumessen haben, welche eine verspätete Anmeldung und Lösung der erforderlichen Concessionsscheine gesetzlich zur Folge hat.

Riga-Rathhaus, den 19. October 1864.

Nr. 2231. 3

Кемерейный Судъ Рижскаго Магистрата симъ объявляетъ всѣмъ, которые намѣрены содержать въ 1865 году въ городѣ или предмѣстіяхъ трактирныя заведенія и заѣзжіе дворы, съ правомъ продажи очищенныхъ акцизомъ напитковъ для употребленія на мѣстѣ, винныя торговли и питейныя заведенія для распивочной продажи очищенныхъ акцизомъ питей и шинковъ, чтобы они для полученія требующихся для сего дозволеній явились въ судъ въ теченіи Ноября и Декабря мѣсяцевъ съ предъявленіемъ установленныхъ для открытія подобныхъ заведеній торговыхъ свидѣтельствъ и билетовъ и уплатили положенные въ пользу города сборы, а именно, желающіе открыть таковыя заведенія:

въ 1. городской части должны явится въ сей Судъ съ 9. по 14. Ноября;
во 2. город. части съ 16. по 23. Ноября;
въ С. Петербургскомъ форштатѣ съ 24. Ноября по 2 Декабря;
въ Московскомъ форштатѣ съ 3. Декабря по 12. Декабря;
на Митавскомъ форштатѣ съ 14. по 22. Декабря с. г.

Въ противномъ же случаѣ они сами будутъ виноваты въ непріятныхъ для нихъ послѣдствіяхъ отъ несвоевременнаго заявленія и испрошенія позволеній.

Рижскій Магистратъ 19. Октября 1864 г.

Нум. 2231. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Generalmajor und Ritter C. v. Rosée auf das im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegene Gut Forbushof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 9. October 1864.

Nr. 2523. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr August Eberhard Berens von Rautenfeld auf das im Wendenschen Kreise und Oppekalnschen Kirchspiele belegene Gut Korwenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 14. October 1864.

Nr. 2547. 2

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als gefunden eingeliefert worden: 1 Sonnenschirm, 1 großer kupferner Kessel, 1 St. Annenorden 4. Classe, 1 Portemonnaie, enthaltend eine Denkmünze nebst Geld, 1 Portemonnaie mit Geld, sowie außerdem 6 Rbl. S. Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen und des Geldes wegen binnen sechs Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 17. October 1864.

Nr. 4451. 3

* * *

Von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts werden die **Eigenthümer nachstehend** benannter **Neusilbersachen** und zwar:

eines Vorlegelöffels, gezeichnet A. v. B. 1861
eines Theesiebes,
eines Salzfasses und von
6 Eßlöffeln,

welche einem verdächtigen Ebräer abgenommen worden sind, hierdurch aufgefordert, sich binnen **sechs Wochen** a dato **zu melden.** 1

Riga, den 13. October 1864. Nr. 872.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Moiseküll** im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele, **Felix** im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele, **Alt-Nursie** im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele, **Saußen** im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele, **Palla** im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele, **Neu-Karrishof mit Ippik** im Pernauschen Kreise

und Hallistschen, Saaraschen und Rujenschen Kirchspiele, **Alt-Calzenau** im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele, **Marrama** im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele, **Pallamois** im Dorpatschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele, **Neu-Koiküll auch Neu-Kirrumpäh-Koiküll** genannt im Dorpatschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livl. adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Moiseküll, Felix, Alt-Nursie, Saußen, Palla, Neu Karrishof mit Ippik, Alt-Calzenau, Marrama, Pallamois und Neu-Koiküll, auch Neu-Kirrumpäh-Koiküll genannt, resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 26. Nov. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Moiseküll, Felix, Alt-Nursie, Saußen, Palla, Neu-Karrishof mit Ippik, Alt-Calzenau, Marrama, Pallamois und Neu-Koiküll, auch Neu-Kirrumpäh-Koiküll genannt, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten zehn Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Moiseküll, Felix, Alt-Nursie, Saußen, Palla, Neu-Karrishof mit Ippik, Alt-Calzenau, Marrama, Pallamois und Neu-Koiküll, auch Neu-Kirrumpäh-Koiküll genannt, lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten zehn Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4488. 3

Riga-Schloß, den 12. October 1864.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn dimitt. Kreisdeputirten Constantin von Knorring, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Vater des Herrn Supplicanten, weiland Se. hohe Excellenz den Herrn Generalen der Kavallerie, General-Adjutanten Pontus Woldemar von Knorring, modo dessen Nachlaß oder an die zu diesem Nachlaß gehörigen, zufolge eines von den sämmtlichen Kindern und alleinigen gesetzlichen Erben des genannten Verstorbenen zu Wien am 22. April (4. Mai) und zu Dorpat am 5. Mai d. J. abgeschlossenen, am 5. Juni d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts dem obgenannten Herrn Supplicanten, dimitt. Kreisdeputirten Constantin v. Knorring als Miterben für die Summe von 120,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragenen, im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Güter Groß-Camby mit Maydelshof sammt Appertinentien und Inventarien, nebst den zum Gute Neu-Kusthof gehörig gewesenen Hoflagen Alt- und Neu-Wobre sammt dazu gehörigem Hofeslande, dem Kücka-Kruge und den Bauergesinden Söramötza Jürri, Söramötza Jaan, Rumasky und dem ehemaligen, gegenwärtig zu den Hofesfeldern hinzugezogenen Soja Jaan, ferner Soja Peter, Körwa Jaan, Körwa Jacob, Tigasse, Soosaare und Lainasoo, letztere beide gegenwärtig Hofesland, dem Buschwächterlande sub Litt. A. C. und D., dem ehemaligen Gesinde Mello Märt, gegenwärtig Hofesland, der Landstelle Kangro, ferner mit den Waldstücken Liwapallo, Mischkalwas und Hinzopallo, endlich mit dem ehemaligen im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Gütchen Lilienheim, genannt Lilienthal, auch Tischerland und mit dem zu dem im Dorpatschen Kreise und Pölweschen wie Cambyschen Kirchspiele belegenen Gute Tödwenshof gehörig gewesenen Dorfe Immofer mit den Bauergesinden Mattu Andres, Kurwitza Jaan, Toma Peter, Toma Jaan, Pabu Karl, Pabu Jürri, Pörna Jürri, Pörna Andre und Mattu Pastli Jaan, sowie an das innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland dieser Güter nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung der obgenannten Güter sammt Appertinentien und Inventarien und obbezeichneten Ländereien auf Herrn Supplicanten, sowie wider die behufs beabsichtigten Verkaufs gebetene Ausscheidung des innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem bisherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit diesen Gütern und Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf den Gütern Groß-Camby mit Maydelshof ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät von 48,050 Rbl. Slb. und der zum Besten Supplicantis Ehegattin Julie von Knorring geb. von Strandmann auf den Hoflagen ruhenden obligationsmäßigen Forderungen, zusammen betragend 11,000 Rbl. S., oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. November 1865, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die zum Nachlasse weiland Sr. hohen Excellenz, des Herrn Generals der Kavallerie, General-Adjutanten Pontus Woldemar von Knorring gehörigen, im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Güter Groß-Camby mit Maydelshof sammt Appertinentien und Inventarien und den obbezeichneten Ländereien dem Herrn dimitt. Kreisdeputirten Constantin v. Knorring zum alleinigen erblichen Eigenthum und Besitz adjudicirt, sowie das innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland dieser Güter nebst allem Zubehör in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf den genannten Gütern etwa ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber der ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt für die auf diesen Gütern oder deren Gehorchs- und

Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf den Gütern Groß-Camby mit Maydelshof ruhende Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Groß-Camby mit Maydelshof sammt Appertinentien und Inventarien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den Gütern Groß-Camby mit Maydelshof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d. gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. September 1864.

Nr. 4240. 2

* * *

Demnach das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten Mag. jur. Reinhold Stoffregen als gerichtlich bestellten Curators des Nachlasses weiland Arthur Georg von Freytag-Loringhoven den Concurs über den gesammten Nachlaß defuncti eröffnet hat, als werden von dem Livländischen Hofgerichte alle Diejenigen, **welche an den weil. Arthur Georg von Freitag-Loringhoven oder dessen haupt**sächlich aus dem im Rigaschen Kreise und Segewoldeschen Kirchspiele belegenen **Grundstücke „Ligat“** und den darauf befindlichen Fabriken und sonstigen Gebäuden nebst Maschinen, Einrichtungsgegenständen und Materialien bestehenden Nachlaß modo gegenwärtige Concursmasse **als Gläubiger** oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde **Ansprüche und Forderungen** irgend welcher Art **formiren zu können vermeinen** sollten und insbesondere auch Diejenigen, welche als bisherige Gläubiger der Compagnie der Ligatschen Papierfabriken, indem defunctus von Freitag-Loringhoven bei Erwerbung der Activa der letzteren die Verpflichtung übernommen, deren Passiva als eigene zu berichtigen und die Compagnie wegen derselben ex nexu zu setzen, einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Vermögen defuncti modo dessen Nachlaß resp. Concursmasse erworben haben und geltend zu machen gesonnen sind, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. wegen der statthabenden Osterfeiertage bis zum 12. April des nächstfolgenden Jahres 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen desmittelst aufgefordert und angewiesen, und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüche und Forderungen an den obbezeichneten Nachlaß modo gegenwärtige Concursmasse des weiland Arthur Georg von Freitag-Loringhoveng änzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 5. October 1864.

Nr. 4328. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Müllermeisters Friedrich Franz Neupert kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die demselben zufolge eines mit dem Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk als Verkäufer am 16. Februar 1861 abgeschlossenen, mit von demselben und dem graduirten Studenten der physicomathematischen Facultät Carl Baron Bruiningk, sowie von den gerichtlich constituirten Curatoren der Vermögensmasse des gedachten Verkäufers unterzeichnetem Additamente vom 3. April d. J. versehenen und am 30. April d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 4500 Rbl. S. eigenthümlich **übertragene, zum Gute Palloper gehörige Pallo-Wassermühle** sammt dem zu derselben zugetheilten schatzfreien Lande im Landeswerthe von 11 Thl. $76^{87}|_{112}$ Gr. aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung der genannten Wassermühle sammt dazu gehörigen schatzfreien Lande formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. November 1865, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die zum Gute Palloper gehörige Pallo-Wassermühle sammt dem dazu gehörigen schatz-

freien Lande dem Müllermeister Friedrich Franz Neupert zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. September 1864.

Nr. 4211. 2

Torge.

Diejenigen, welche die bei **Abnahme der Dünaflossbrücken** vom Strom und zum **Hineinbringen** derselben in den **Wintergraben** erforderlichen **Arbeiten übernehmen wollen**, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 27. October d. J. anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 21. October 1864.

Nr. 1150.

Лица, желающія принять на себя производство работъ потребныхъ по разведенію Двинскаго пловучаго моста и доставкѣ онаго въ зимнюю канаву приглашаются симъ явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 27. ч. сего Октября съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 21. Октября 1864 года.

№ 1150.

* * *

Динаминдская Крѣпостная Артиллерія приглашаетъ желающихъ на поставку для оной разныхъ матеріаловъ и лѣсовъ а именно: бревенъ еловыхъ, досокъ еловыхъ, гвоздей желѣзныхъ, клею столярнаго, сажи голандской, мѣлу плавленнаго, масла конопляннаго, вохры нѣмецкой, лазуры городецкой, сурику, зильберглейту, бѣлилъ, счетины свинной, стекляди тонкой, пеньки пакли смоленой, смолы пику, сала говяжьяго топленнаго, коломази, дегтю чистаго, масла деревяннаго, снуру голандскаго, сургуча восковаго, горшковъ муравленныхъ въ $1/4$ ведра, кирпича краснаго, глины красной, обручей орѣховыхъ, лопатъ деревянныхъ, метелъ березовыхъ.

На поставку сихъ матеріаловъ назначены торги при Штабѣ Динаминдской Крѣпостной Артиллеріи 26. и 30. чиселъ сего Октября мѣсяца. № 1954.

На полковомъ дворѣ при 3. Саперномъ батальонѣ 26. Октября въ 10 часовъ утра будетъ продано съ публичнаго торга негодное сѣдло съ принадлежностію безъ потника и 6 нагаекъ. Переторжка назначается 29. числа въ 11 часовъ утра.

Полковникъ Коссинскій.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf desfallsige Requisition des Raths der Stadt Riga wegen Beitreibung einer Capitalschuld von 700 Rbl. S. sammt Renten und Kosten bereits von diesem Hofgerichte am 6. März d. J. subhastirte, **von dem Rigaschen Schmiedemeister Niels Lundberg dem Gärtner Carl Schröder verkaufte**, Letzterem jedoch noch nicht zugeschriebene, im Badeorte Dubbeln unter Nr. 36b belegene, 91 Q.-Ruthen oder 319 Faden 45 Q.-Fuß an Flächenraum enthaltende **Grundzinsplatz** nebst darauf befindlichem Wohnhause sammt Appertinentien, wegen bis hierzu von dem meistbietlichen Acquirenten qu. Grundzinsplatzes nebst Wohnhause nicht bewerkstelligter Liquidation des Meistbotsschillings, abermals und zwar für Gefahr und Rechnung des am 6. März c. verbliebenen Meistbieters bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 7., 8. und 11. Januar des nächstfolgenden Jahres 1865 und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 12. Januar 1865 darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll:

1) daß der Meistbieter sämmtliche Kosten der Meistbotstellung, Adjudication, Poschlin 2c. aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Abrechnung vom Kaufschillinge, allein trage;

2) daß der Meistbieter im Falle des erhaltenen Zuschlags das Wohnhaus sammt Appertinentien in dem zur Zeit der Meistbotstellung stattfindenden Zustande zu empfangen habe;

3) daß zur Vermeidung abermaligen Verkaufs des Wohnhauses für Gefahr und Rechnung des in der Zahlung etwa säumigen Meistbieters derselbe nach erhaltenem Zuschlage die der hohen Krone gebührenden Abgaben nebst den Kosten der Meistbotstellung sofort, den Meistbotschilling aber innerhalb drei Wochen vom Tage des Zuschlags allhier bei dem Livländischen Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Uebergabe des Wohnhauses und zwar für alleinige Kosten und Rechnung des meistbietenden Käufers geschehen soll, endlich

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem

dritten Torge oder etwa darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden soll.

Solches wird zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit Kaufliebhaber in den benannten Torgterminen hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 5. October 1864.

Nr. 4360. 2

* * *

Холмскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что 20. Ноября с. г., назначенъ торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу недвижимаго имѣнія Холмскаго помѣщика, нынѣ умершаго Поручика Егора Игнатьева Палибина, состоящаго Псковской губерніи, Холмскаго уѣзда, 2. стана, и заключающагося въ деревняхъ: Фоминѣ и Сопки, при коихъ земли разнаго качества 200 дес., въ непосредственномъ распоряженіи владѣльца 160 дес., въ постоянномъ пользованіи временно-обязанныхъ крестьянъ по уставной грамотѣ 84 дес., и замежевана въ одной окружной межѣ единственнаго владѣнія; кромѣ же означенной земли отхожихъ пустошей и спорныхъ земель не имѣется, озеръ и судоходныхъ рѣкъ нѣтъ. Съ описанной земли получается годоваго дохода посредствомъ уплаты оброка временно - обязанными крестьянами 70 руб. Имѣніе это оцѣнено въ 700 р. с. и продается за неплатежъ имъ долга Островскому мѣщанину Лисицыну 32 руб. 24½ к. и на пополненіе доходовъ 2839 руб. 67¾ коп. с., собранныхъ имъ, Палибинымъ съ бывшаго въ опеки имѣнія Корнета Якова Пущина, нынѣ отсужденнаго въ казенное вѣдомство. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги до означенной публикаціи и продажи относящіяся, въ Холмскомъ уѣздномъ Судѣ.

№ 320. 1

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Legitimation der zum Rigaschen Arb.-Okl. verzeichneten Tatjana Larionowa Iwanowa vom 26. Februar 1862.

Die Legitimation der Rigaschen Bürger-Okl. Maria Anna Freymann vom 16. Januar 1862, Nr. 29.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Beamtenfrau Auguste Glagolewa geborene Müller nebst Kind,

nach dem Auslande.

Schaie Mowschowitsch Eliasberg, Alexander Stanislawow Borowsky, Mahrtin Kalnin, Jewsei Jewsignejew Sobolew, Iwan Konstantinow Wassilewsky, Heinrich Tamm, Eduard Ernst Dessel, Mowscha Salmanow Reinis, Hirsch Leiserowitsch Rasbi, Itzka Nochimowitsch Awstrich, Faibisch Davidowitsch Davidsohn, Schmerk Schliomowitsch Awstrich, Ernst Jurjew Grusdas oder Jankowsky, Johann Ludwig Michael Ramschewitz, Carl Leopold Eduard Hausmann, Johann Gottlieb Seeberg, Jurre Salleneck, Johann Heinrich Diemert, Rusha Ljudwikowa Mobichlersky, Martin Roggull, Wera Semenowa Lächowa, Mikkel Amsel, Hirsch Mowschowitsch Tscherni, Chaim Meerowitsch Seldowitsch, Pauline Iwanowa,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Gutsverwaltungen die Patente Nr. 113—114, ein Verzeichniß der in der Reichsschuldentilgungs-Commission gezogenen, der Einlösung unterliegenden Serien der 1sten 4½% Anleihe und das Budget der Stadt Riga pro 1863 und 1864 für die Abonnenten in der Stadt Riga.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.